AMTSBLATT



Sitzung der

vom 23, März 2021

für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



30. Jahrgang · Nr. 3 - Hennigsdorf, 24.04.2021

Sitzung des Hauptausschusses vom 16. März 2021

Stadtverordnetenversammlung

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung des Hauptausschusses vom 16.03.2021 sowie die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.03.2021

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.03.2021

Anzeigentei

..... S. 18-2



Sitzungen des Hauptausschusses vom 16.03.2021

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage Einreicher: BV0014/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss zur Sanierung und Erweiterung der ELT-Anlage vom Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Die Elektroinstallationsanlage vom Feuerwehrgerätehaus (Altbau) instand zu setzen und entsprechend der neuen aktuellen technischen Anforderungen zu erweitern.
- 2. In der Gesamtmaßnahme erfolgt in Teilbereichen u.a. eine Instandsetzung bzw. Neuinstallation der Elektroanlage, die Einrichtung einer Notstromeinspeisung für den Netzausfall sowie die Umrüstung der Fahrzeughallenbeleuchtung auf LED.
- 3. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich entsprechend Kostenberechnung auf 247.000 EUR. (siehe Anlage 1)
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Verwaltung, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien durchzuführen (§7 Abs. 2e der Hauptsatzung).
- 5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
- 6. Wesentliche Abweichungen von der Planung und der Finanzierung sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes anzuzeigen.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Das Feuerwehrgerätehaus wurde 1993 /1994 mit einer Fahrzeughalle für 9 Stellplätze und Personalbereich (Büro-, Beratungs-, Schulungsraum, Teeküche, Umkleide-, Waschund Toilettenräumen) im Obergeschoss errichtet. Die gesamte elektrische Stromversorgung sowie die elektrischen Anlagen entsprachen zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes dem damaligen aktuellen Bedarf und den erforderlichen technischen Anforderungen.

Mit dem Erweiterungsbau der Feuerwehr im Jahre 2010 wurden weitere Stellplätze und erforderliche Technikräume für den stetig ansteigenden Leistungsumfang der Feuerwehr geschaffen.

Die Anlagen der Elektroinstallation in der Fahrzeughalle (Altbau, EG und OG) wurden im Zuge der Erweiterung und der Berücksichtigung neuer technischer Anforderungen stetig erhöht und ist aktuell ausgelastet. Mit der ständigen Anpassung u.a. der Anforderungen an die vorhandene Feuerwehrtechnik, der Daten- und Kommunikationstechnik und der zusätzlichen Arbeitsplätze sind ebenfalls die Anforderungen an die Stromversorgungs- und die Kommunikationsanlagen gestiegen. Die Einrichtung einer Notstromeinspeisung wird gefordert, um den erforderlichen Brand- und Katastrophenschutz der Feuerwehr auch bei einem Netzausfall zu gewährleisten. Ziel der Maßnahme ist es weiterhin die elektrische Anlage des Gebäudes in einen Stand der aktuell geltenden Regeln der Technik zu bringen. Die Erneuerung und Anpassung der Elektro- und Kommunikationsanlagen sowie die Berücksichtigung einer Notstromeinspeisung ist dringend erforderlich.

2. Arbeitsstand

Die Planung der notwendigen Leistungen (L.-Ph. 1-3 HOAI) erfolgte durch das Planungsbüro Sass Ingenieure GmbH aus Birkenwerder. Das Planungsbüro reichte nach der erfolgten Ausschreibung (Verhandlungsvergabe nach UVgO) im Jahr 2020 das wirtschaftlichste für die Planungsleistungen ein. Fachkompetenz und Eignung wurde durch das Planungsbüro nachgewiesen. Die Beauftragung der Leistungsphasen 5-8 HOAI erfolgt nach Bestätigung des Projektbeschlusses durch die Stadtverordneten.

3. Baubeschreibung

Die vorhandene Elektroinstallation in der Fahrzeughalle (Altbau, EG und OG) wird in Teilbereichen erneuert und erweitert. Dabei wird eine neue Verteilerstruktur mit Unterverteilungen, die eine Notstromversorgung erhalten und Unterverteilungen, die nicht über Notstrom versorgt werden hergestellt. Der vorhandene und nicht mehr ausreichende Hausanschluss wird neu beantragt und hergestellt.

Notstromversorgung

Das gesamte Feuerwehrgebäude wird mit einer Notstromeinspeisung ausgestattet. Für den Fall eines Netzausfalls können, je nach Größe des Aggregates, ausgewählte Bereiche oder das gesamte Gebäude über einen bestimmten Zeitraum voll versorgt werden.

Sicherheitsbeleuchtung

Die Verkehrswege mit Fluchtwegfunktion und der Fahrzeughallenbereich (Altbau) erhalten eine neue Sicherheitsbeleuchtung. Für die Rettungszeichen und Sicherheitsleuchten werden energiesparende LED-Leuchten eingesetzt.

Beleuchtung

Im Rahmen der Maßnahme wird die Fahrzeughallenbeleuchtung (Altbau) auf LED-Beleuchtung umgestellt. Es kommen robuste LED Feuchtraum-Wannenleuchten zum Einsatz. Bei der Alarmsteuerung wird das komplette Licht in den Fahrzeughallen automatisch eingeschaltet.

Blitzschutz- und Erdungsanlagen

Die vorhandene Blitzschutz- und Erdungsanlage wird messtechnisch überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

<u>Einbruchmeldeanlage</u>

Die Einbruchmeldeanlage wird unter der Verwendung bereits vorhandener Magnetund Riegelkontakte erneuert. Die vorhandenen Bewegungsmelder werden ausgetauscht. Es kommt eine neue Einbruchmeldezentrale zum Einsatz.

4. Ablaufplan

Die Erstellung der Ausführungsplanung und die Vorbereitung der Ausführungsunterlagen erfolgt nach der Bestätigung des Projektbeschlusses. Das Vergabeverfahren soll zeitnah als Öffentliche Ausschreibung auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg veröffentlicht werden. Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen soll von Juni bis Oktober 2021 erfolgen.

5. Kosten / Finanzierung

Die Kosten der beschriebenen Maßnahme belaufen sich entsprechend der Kostenberechnung vom 27.11.2020 auf 247.000 EUR. In der Anlage 1 sind die Gesamtkosten nach Kostengruppen zusammengestellt.

Anlage:

Anlage 1: Kostenzusammenstellung

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung, Zimmer 1.39, eingesehen werden.



BV0009/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss über den Ersatz der wassergebundenen Wegedecke durch Betonsteinpflaster im Gehweg der Dahlienstraße und Zur Baumschule in Nieder Neuendorf

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt:

- Den Ersatz der wassergebundenen Wegedecke durch Betonsteinpflaster in den Gehwegen der Dahlienstraße und Zur Baumschule zwischen Bahnhofsweg und Lindenstraße in Nieder Neuendorf.
- 2. Grundlage für die Ausführung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen ist das Planungskonzept (Anlage 1, Gliederungspunkt 2).
- 3. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 94.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 3).
- 4. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses durchzustihren
- 5. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
- Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
- 7. Wesentliche Abweichungen vom Planungskonzept (Anlage 1, Gliederungspunkt 2) und dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 3) sind dem beschließenden Gremium während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Begründung:

siehe Anlage 1 – Begründung

Anlagen:

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Übersichtsplan mit Verkehrskonzept Nieder Neuendorf

Anlage 3: Baufeld

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

Beschlussvorlage Einreicher: BV0028/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenteilung der Erneuerung der Fahrbahn einschließlich Gehwege im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung über die L 17, Marwitzer Straße in Hennigsdorf

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Landesbetrieb Straßenwesen eine Vereinbarung über die Kostenteilung der Erneuerung der Fahrbahn einschließlich Gehwege im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung über die L 17, Marwitzer Straße in Hennigsdorf abzuschließen. Der durch die Stadt Hennigsdorf zu tragende vorläufige Kostenanteil beträgt nach Kostenschätzung rd. 81.000 EUR; die Abrechnung der Maßnahme erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

Begründung:

Die Deutsche Bahn AG beabsichtigt ab Juli 2022, die Eisenbahnbrücke über die L 17, Marwitzer Straße in Hennigsdorf zu erneuern. Gemäß den im öffentlichen Bürgerdialog der Deutschen Bahn am 26.09.2019 vorgestellten Planungen entfallen mit der Erneuerung der Bahnbrücke die gegenwärtig noch bestehenden Pendelstützen, so dass Anpassungsmaßnahmen der Fahrbahn und der straßenbegleitenden Gehwege im Abschnitt zwischen "Alter Fontanestraße" und Kreisverkehr erforderlich werden.

Wie bereits am 26.09.2019 vorgestellt ist (auch in Abstimmung mit der Stadt) folgender neuer Straßenquerschnitt vorgesehen:

- Gehweg 2,50 mit zusätzlichem Sicherheitsstreifen von 0,75 m,
- Fahrbahn 8,00 mit beidseitig abmarkierten Schutzstreifen,
- Gehweg 2,50 mit zusätzlichem Sicherheitsstreifen von 0,75 m.

Mit dem Querschnitt wird damit der mit der Erneuerung der Marwitzer Straße 2017/18 auf Basis der BV0117/2016 hergestellte Querschnitt konsequent fortgeführt, so dass eine durchgehende einheitliche Führung der Radfahrenden im Verlauf der Marwitzer Straße gegeben ist.

Für die Realisierung des Vorhabens ist der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung erforderlich, in der u.a. die Inhalte des Gesamtvorhabens (Brückenerneuerung und Straßenbaumaßnahmen) und die Kostenaufteilung definiert werden. Eine Kostentragung der Stadt Hennigsdorf nach § 12 (2) Eisenbahnkreuzungsgesetz als Kostenbeteiligter lässt sich nicht ableiten, so dass in der Kreuzungsvereinbarung zunächst nur die Deutsche Bahn sowie der Landesbetrieb Straßenwesen als Kostenträger benannt sind.

Allerdings ergibt sich das Erfordernis einer Kostenteilung gemäß **Brandenburgischem Straßengesetz** (**BbgStrG**) in Verbindung mit Nr.12 der **Ortsdurchfahrtenrichtlinie**, da die Maßnahme mit dem veränderten Straßenquerschnitt (auch im Bereich der Gehwege) als Gemeinschaftsmaßnahme anzusehen ist. Wie auch beim Vorhaben Marwitzer Straße erfolgt die Umsetzung der Maßnahme daher in Kostenteilung der verschiedenen Baulastträger. Demnach trägt

- der Landesbetrieb Straßenwesen die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der Anlage des Angebotsstreifens für Radfahrende sowie die Kosten für die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen und
- die Stadt Hennigsdorf die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der dazugehörigen Borde und Sicherheitsstreifen sowie notwendiger Anpassungen von Zufahrten.

Kosten für die Prüfungen, Baustelleneinrichtungen, Vermessung etc. werden zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Stadt Hennigsdorf im Verhältnis ihrer anteiligen Baukosten aufgeteilt.

Auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung ist gegenwärtig von folgender Kostenteilung auszugehen:

- Landesbetrieb Straßenwesen 159.279,22 EUR (brutto) = 66,4 %
- Stadt Hennigsdorf 80.457,06 EUR (brutto) = 33,6 %

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt nach Durchführung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten erfolgen. Mit dem Anfall der Kosten bzw. von Abschlägen ist voraussichtlich frühestens Ende 2022 / Anfang 2023 zu rechnen. Die Beauftragung der Bauleistungen selbst erfolgt durch die Deutsche Bahn im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme.

Im aktuellen Haushalt der Stadt Hennigsdorf sind für die Jahre 2022 bis 2024 im Produkt 54101 unter dem Titel "Investitionsprogramm Straßenbau" jeweils pauschale Ansätze für Straßenbaumaßnahmen eingestellt, über die vereinbarungsgegenständlichen Kosten gedeckt werden können. Mit der Aufstellung des Haushaltes 2022 ff erfolgt dann die konkrete Aufnahme der Investition.

Für die termingerechte Umsetzung der Gesamtmaßnahme "Brückenerneuerung" mit den Baumaßnahmen an der Fahrbahn ist als nächster Schritt die zeitnahe Unterzeichnung der abgestimmten Kreuzungsvereinbarung erforderlich. Erst mit unterzeichneter Kreuzungsvereinbarung können laut Auskunft der Deutschen Bahn die für die Gesamtbaumaßnahme reservierten Bundesmittel abgerufen werden.

Damit durch den Landesbetrieb Straßenwesen die Kreuzungsvereinbarung unterschrieben werden kann, fordert der Landesbetrieb Straßenwesen jedoch vor Unterzeichnung den Abschluss einer Vereinbarung zur Kostenteilung zwischen der Stadt Hennigsdorf und dem Landesbetrieb Straßenwesen entsprechend der obigen Kostenschätzung auf Basis der Ortsdurchfahrtenrichtlinie. Mit dem Vorliegenden Beschluss wird die Verwaltung zum Abschluss dieser Vereinbarung ermächtigt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen (O Gegenstimmen; O Enthaltungen)



BV0026/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von WLAN-Komponenten für Hennigsdorfer Schulen

Abstimmung: Einstimmig beschlossen (O Gegenstimmen; O Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Einreicher:

BV0029/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von CO,-Messgeräten

Abstimmung: Einstimmig beschlossen (0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Beschlussvorlage Einreicher: BV0030/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe einer Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Büromöbeln und Bürodrehstühlen

Abstimmung: Einstimmig beschlossen (O Gegenstimmen; O Enthaltungen)



Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.03.2021

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0015/2021 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Abberufung und Berufung eines Mitgliedes des Behindertenbeirates der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beruft Frau Beate Marschner und Petra Neumann aus dem Behindertenbeirat der Stadt Hennigsdorf ab und beruft als neue Vertreter der Selbsthilfegruppe "Parkinson" Herrn Dr. Hans-Hermann Rönnecke und Herrn Steffen Leber als beratenden Vertreter der PuR gGmbH in den Behindertenbeirat.

Begründung:

Im Dezember 2020 erklärte Frau Marschner gegenüber den Mitgliedern des Behindertenbeirates, dass Sie ihre Arbeit in der Selbsthilfegruppe beenden möchte. Gleichzeitig schlug Sie Herrn Dr. Rönnecke vor. Die notwendige Änderung der beratenden Mitgliedschaft der PuR gGmbH ergab sich aus der Berentung von Frau Petra Neumann. Die Zustimmungserklärungen liegen dieser Beschlussvorlage als Anlagen bei.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben des Behindertenbeirates Anlage 2: E-Mail Schreiben der PuR gGmbH

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen (1 Gegenstimme; 4 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, Zimmer 0.02, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0016/2021 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Entwurf Masterplan E-Mobilität Hennigsdorf – Ladeinfrastruktur

Beschluss:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Masterplans E-Mobilität Ladeinfrastruktur gemäß Anlage.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, auf Basis des Entwurfs die Beteiligung von externen Akteuren durchzuführen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.08.2019 (BV0094/2019) wurde die Stadtverwaltung Hennigsdorf beauftragt, einen "Masterplan E-Mobilität für das Stadtgebiet Hennigsdorf" unter Mitwirkung der Fraktionen und Fachleuten aufzustellen. Mit der Erstellung dieses Masterplans wurde die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH beauftragt. Diese haben in Kooperation mit dem Klima-Kompetenzzentrum und in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Hennigsdorf den vorliegenden Masterplan E-Mobilität – Ladeinfrastruktur (Entwurf Stand Dezember 2020) erarbeitet.

Im Zuge der Erarbeitung erfolgte die Bildung einer Arbeitsgruppe zum Masterplan E-Mobilität – Ladeinfrastruktur unter Einbindung der Fraktionen. Insgesamt fanden drei Arbeitsgruppensitzungen am 19.02.2020, 10.08.2020 und 11.02.2021 statt.

Hierbei wurde jeweils der Sachstand vorgestellt und diskutiert. Die Ergebnisse aus diesen Sitzungen wurden bei der weiteren Konzeptbearbeitung berücksichtigt.

Auf der Grundlage des Beschlusses zum Entwurf des Masterplans E-Mobilität – Ladeinfrastruktur sollen externe Akteure um Stellungnahme zum Konzept gebeten. Unter den zu beteiligenden Akteuren befinden sich unter anderem der Landkreis Oberhavel, die lokalen Wohnungsunternehmen, Tankstellen, größere lokale Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe und die Lebensmittelmärkte.

Die Stellungnahmen der externen Akteure sind für die Konzepterstellung notwendig, da sie gemeinsam mit der im Entwurf vorgesehenen stadträumlichen Verteilung von Ladepunkten und der integrierten Bewertung der Ladesäulenstandorte die Grundlage für die Standortauswahl der Ladesäulen bilden. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird die Festlegung auf die 40 aus dem Bedarf bis zum Jahr 2026 ermittelten Ladesäulenstandorte getroffen.

Nach erfolgten Berücksichtigung der Stellungnahmen der externen Akteure und Festlegung der Verortung der 40 Ladesäulen soll der Masterplan E-Mobilität – Ladeinfrastruktur der Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich zur SVV am 15.06.2021 zum Beschluss vorgelegt.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0094/2019 vom 21.08.2019 Beschluss Masterplan für E-Mobilität AN/BV0094/2019/01 vom 21.08.2019 Änderungsantrag Elektrokleinstfahrzeuge

Anlage:

Masterplan E-Mobilität, Entwurf Stand Dezember 2021

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen (1 Gegenstimme; 6 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.60, eingesehen werden.

Beschlussvorlage Einreicher: BV0020/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Wohnungsbedarfsprognose für die Stadt Hennigsdorf bis zum Jahr 2030 und Bürgerbefragung Wohnen in Hennigsdorf 2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die "Wohnungsbedarfsprognose für die Stadt Hennigsdorf bis zum Jahr 2030 und Bürgerbefragung Wohnen in Hennigsdorf 2020" gemäß Anlage als Grundlage für weitere kommunalpolitischen Entscheidungen zum Wohnungsneubau.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Beschluss (BV0113/2019) vom 24.09.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den "Masterplan Wohnungsbau" als Abwägungsgrundlage für die weiteren kommunalpolitischen Entscheidungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Wohnbaupotentialflächen beschlossen. Mit gleichem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, zur Ermittlung der tatsächlich bestehenden sowie der perspektivischen Wohnraumbedarfe eine Wohnungsmarktprognose in Auftrag zu geben.

Auf der Grundlage einer Ausschreibung wurde die Forschung und Beratung GmbH aus Hamburg mit der Erarbeitung der Wohnungsbedarfsprognose beauftragt. Im Rahmen der Erstellung dieser Prognose wurden 3.000 Haushalte u.a. nach ihrer Wohnsituation, nach Umzugsplänen und Wohnwünschen befragt. An dieser Befragung haben sich insgesamt 710 Haushalte beteiligt. Des Weiteren wurden Wohnungsunternehmen in Hennigsdorf um Einschätzung der aktuellen Marktsituation gebeten. An dieser Umfrage haben sich vier Unternehmen mit einem Wohnungsbestand von insgesamt rund 8.000 Wohnungen beteiligt. Die Ergebnisse dieser Befragungen sind Bestandteil der Wohnungsbedarfsprognose.



In der Wohnungsbedarfsprognose liegen folgende Annahmen zu Grunde:

• Die **Bevölkerungsentwicklung** wurde in zwei Varianten, eine Trend- und eine obere Variante, vorausgeschätzt.

In der Trendvariante wurde angenommen, dass sich die Entwicklung der Geburten und Sterbefälle sowie der Wanderungen der vergangenen Jahre im Prognosezeitraum unverändert fortsetzt.

Im Unterschied zur Trendvariante wurde in der oberen Variante eine gegenüber der Vergangenheit erhöhte Zahl an Zuzügen, insbesondere aus Berlin, nach Hennigsdorf angenommen. Grundlage hierfür ist die Annahme, dass der Berliner Wohnungsmarkt auch in den kommenden Jahren von einem hohen Nachfragedruck geprägt sein wird, der in Berlin selbst nur zum Teil durch ein ausreichendes – und bezahlbares – Wohnungsangebot ausgeglichen werden kann. Dies gilt insbesondere für selbstgenutztes Wohneigentum.

- Aufbauend auf den Ergebnissen der Bevölkerungsvorausschätzung in den beiden vorgenannten Varianten erfolgte die Vorausschätzung zur künftigen Entwicklung der Anzahl der Haushalte.
- Auf der Grundlage der Haushaltsentwicklung wurde in der Wohnungsbedarfsprognose der künftige Neubaubedarf an Wohnungen jeweils in der Trendvariante und in der oberen Variante vorausgeschätzt. Hierbei wurde aufbauend auf der Wohnungsbestandsstruktur und den Befragungsergebnissen ein Nachholbedarf im Segment "Ein- und Zweifamilienhäuser" in Ansatz gebracht, wonach sich in der Trendvariante der Anteil der Gebäude in diesem Segment am Gesamtwohnungsbestand um ein Prozent erhöht bzw. in der oberen Variante um rund 2 Prozent.

Im Ergebnis hat die Gegenüberstellung der Nachfrage- und Angebotsentwicklung (unter Berücksichtigung der seit 2019 umgesetzten bzw. noch in der Umsetzung befindlichen großen Neubauvorhaben mit insgesamt 370 WE) Folgendes ergeben:

- In der Trendvariante besteht für die Stadt Hennigsdorf bis zum Jahr 2030 ein Neubaubedarf von insgesamt 270 Wohnungen, davon 265 Wohnungen in Einund Zweifamilienhäusern und 5 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.
- In der oberen Variante hat die Bilanzierung der Nachfrage- und Angebotsentwicklung für Hennigsdorf bis zum Jahr 2030 einen Neubaubedarf von insgesamt 800 Wohnungen ergeben, davon 580 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und 220 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Unter der Annahme, dass bis 2030 rund 30% der im Masterplan Wohnungsbau definierten Potentialflächen aktivierbar sind, kommt die Wohnungsmarktprognose zu dem Freebnis dass

- sowohl in der Trendvariante als auch in der oberen Variante ausreichend Flächenpotentiale zur Deckung des Bedarfs an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zur Verfügung stehen.
- sowohl in der Trendvariante als auch in der oberen Variante die aktivierbaren Flächenpotentiale nicht ausreichen, um den ermittelten Bedarf an Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern zu decken.

Des Weiteren sind der Wohnungsbedarfsprognose wieder jeweils in der Trendvariante und oberen Variante

- eine Vorausschätzung der Wohnungsnachfrage nach Raumzahl der Wohnung,
- Abschätzungen zum Neubaubedarf im öffentlich gefördertem Wohnungsbau sowie
- Aussagen zum Bedarf an altengerechten Wohnungen

zu entnehmen.

Aus Sicht des Gutachters wird empfohlen, eine Diskussion in der Stadt zu führen, in welcher Form sich Hennigsdorf in Zukunft entwickeln will. Dabei geht es darum zu entscheiden, welcher Entwicklungspfad für die künftige Stadt- und Wohnungsbauentwicklung von Hennigsdorf gewählt wird: eine Konsolidierung der Bevölkerungsentwicklung, wie in der Trendvariante der Prognose angenommen, oder eher städtisches Wachstum, wie in der oberen Prognosevariante.

Bereits mit den bekanntgegebenen geplanten Bautätigkeiten der Wohnungsgenossenschaft Hennigsdorf an der Tucholskystraße sowie zwischen Rathenau- und Neuendorfstraße wird der ermittelte Bedarf an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern den in der Trendvariante ermittelten Neubaubedarf weit übersteigen. Von der Verwaltung wird daher eingeschätzt, dass für die Entscheidung zu künftigen Bautätigkeiten eher die "Obere Variante" mit einem erhöhten Zuzug als die realistische Variante heranzuziehen ist.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0113/2019 vom 24.09.2019 – Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf

Anlagen:

Wohnungsbedarfsprognose für die Stadt Hennigsdorf bis zum Jahr 2030 und Bürgerbefragung "Wohnen in Hennigsdorf 2020", Stand 16.02.2021

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

(3 Gegenstimmen; 7 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.60, eingesehen werden.

Mitteilungsvorlage Einreicher:

MV0010/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Statistische Entwicklungsdaten der Bevölkerung der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2020

Mitteilungsinhalt:

In Hennigsdorf lebten zu Beginn des Jahres 2020 laut den Daten des Einwohnermeldeamtes insgesamt 26.789 Bürger*innen, zum Stichtag 31.12.2020 waren es 27.015 Einwohner*Innen. Dies bedeutet, dass in der Stadt Hennigsdorf ein Bevölkerungswachstum von insgesamt 226 für das Jahr 2020 zu verzeichnen ist.

Dabei ist signifikant, dass die natürliche Bevölkerungsbewegung durch einen negativen Saldo gekennzeichnet ist. Es sind 390 Hennigsdorfer*Innen verstorben, hingegen "nur" 220 neue Erdenbürger*innen das Licht der Welt erblickten. Die natürliche Stagnation ist ein Trend, der schon in den letzten Jahren zu verzeichnen war.

Durch insgesamt 1.640 Zuzügen und lediglich 1.244 Wegzügen aus dem Stadtgebiet ist die Zahl der Gesamtbevölkerung weiterhin steigend, sodass ein Wachstum von 0,8 % (im Vorjahr waren es 0,4 %) zu verzeichnen ist.

Der Jahresaltersdurchschnitt der Hennigsdorfer Bevölkerung liegt bei 47 Jahren. Der Anteil der Bevölkerung in den Altersgruppen von 0 bis 5 Jahren macht 5 % der Gesamtbevölkerung Hennigsdorf aus, in den Altersgruppen 6 bis 17 Jahren sind 9 %. Die Altersgruppe von 18 bis 64 Jahren nimmt prozentual mit 59 % den Großteil der Bevölkerung ein, doch beachtlich ist, dass 27 % der Hennigsdorfer Bevölkerung älter als 65 Jahre ist.

Die Stadt Hennigsdorf zeichnet sich durch ihre Kulturen-Vielfalt aus, so gibt es insgesamt 100 verschiedene Nationalitäten. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung beträgt mit 2.255 Bürger*innen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung 8,3 %. Sowohl die natürliche Bevölkerungsbewegung als auch der Wanderungssaldo spiegeln den positiven Bevölkerungstrend (insgesamt um 1,1 %) wieder.

Die Corona-Pandemie hat auch Auswirkungen auf das Meldewesen. Viele Meldebehörden hatten geschlossen bzw. sind erneut von der Schließung betroffen. So können An- und Ummeldungen sowie Wegzüge nicht immer zeitnah erfolgen. Daher ist mit größeren Abweichungen zum tatsächlichen Meldebestand zu rechnen.

Anlage:

Statistische Entwicklungsdaten 2020

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, Zimmer 0.13, eingesehen werden.

Beschlussvorlage Fraktion Einreicher: BV0006/2021 Fraktionen CDU, B90/Die Grünen, SPD, BürgerBündnis/Die Unabhängigen und FDP

Betreff: Teilweise Aufhebung des Beschlusses BV0022/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

 $Nr.\ 2$ des Beschlusses 0022/2019 wird außer Kraft gesetzt.



Begründung:

I. Sachverhalt

Die von Frau Kaprol-Gebhardt erstellte Bewertung des Stadtarchives zum Rechercheergebnis Herr Erwin Thiesies (Umsetzung BV0022/2019) stellt den Sinn der Errichtung einer Erinnerungstafel zu Ehren Erwin Thiesies in Frage.

Eine Erinnerungstafel ohne die Erkenntnisse des BStU würden Erwin Thiesies nicht vollumfänglich beschreiben. Die Benennung der Tätigkeiten für das MfS könnten hingegen seine Angehörigen beschämen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen (3 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Änderungsantrag Fraktion Einreicher:

AN/BV0006/2021/01 Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0006/2021

Änderungsantrag:

Die Fraktion DIE LINKE beantragt Punkt.2 des Beschlusses 0022/2019 dahingehend zu ändern, dass anstelle einer Erinnerungstafel für Erwin Thiesies eine Erinnerungstafel zum BSG Stahl Hennigsdorf am gedachten Standort zu errichten.

Diese Erinnerungstafel soll den Ort, Werdegang, Inhalt und Leistungen des BSG Stahl Hennigsdorf beleuchten.

Begründung:

Eine Erinnerungstafel allein für Erwin Thiesies erscheint uns nach zuletzt gewonnenen Erkenntnissen nicht mehr sinngemäß, jedoch sollte die BSG Stahl Hennigsdorf Erwähnung finden im Stadtgebiet an diesem Ort.

War er doch im damaligen Kreis Oranienburg die größte Sportgemeinschaft und beherbergte die Abteilungen Fußball, Rugby, Leichtathletik, Boxen, Turnen, Ringen und Kegeln.

Weiter konnte der BSG Stahl Hennigsdorf in der DDR mit Fußball und Rugby viele Ehrungen und Erfolge für Hennigsdorf erringen, die vielen und nicht nur Hennigsdorfern noch immer im Gedächtnis sind und nicht vergessen werden sollten.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion Finreicher: BV0018/2021 Fraktion FDP

Betreff: Kulturveranstaltungen 2021

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle Kulturveranstaltungen 2021 auch als Veranstaltung unter pandemischen Gesichtspunkten zu planen und gegebenenfalls dann auch umzusetzen.

Begründung:

Die Stadtverwaltung hat in den letzten Jahren hervorragende kulturelle Veranstaltungen und Events geplant und durchgeführt. Jetzt sollen alle Veranstaltungen 2021 parallel auch in einer pandemischen Ausführung geplant werden. Da die pandemischen Bedingungen sich ständig verändern und nicht planbar sind, stehen alle Veranstaltungen der Stadt in diesem Jahr auf der Kippe.

Das bedeutet zwar einen doppelten Aufwand, aber die Möglichkeit viele Veranstaltung auch in abgespeckter Form durchführen zu können.

Kultur soll wieder im Stadtgebiet angeboten werden und Kulturschaffende und Veranstalter sollen wieder in Beschäftigung gebracht werden.

So können in der Open-Air-Saison Veranstaltung im Außenbereich mit den aktuellen Hygienebestimmungen umgesetzt werden.

Es wäre vorstellbar: Die Fête de la Musique in einer digitalen Form in Livestreams zu übertragen oder Bühnenprogramme auf einer nicht vermarkteten Gewerbefläche im Autokinoformat umzusetzen.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen (17 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

Änderungsantrag Fraktion Einreicher: AN/BV0018/2021/01 Fraktion FDP

Betreff: Änderungsantrag zur BV0018/2021

Änderungsantrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle Kulturveranstaltungen 2021, bei denen eine Umsetzung auch als Veranstaltung unter pandemischen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll ist, zu planen und umzusetzen.

Begründung:

Die Stadtverwaltung hat in den letzten Jahren hervorragende kulturelle Veranstaltungen und Events geplant und durchgeführt. Jetzt sollen alle Kulturveranstaltungen, parallel auch in einer Ausführung unter pandemischen Gesichtspunkten geplant werden, bei denen eine Umsetzung möglich und sinnvoll ist. Da sich die Pandemiebedinungen ständig verändern und nicht planbar sind, stehen alle Veranstaltungen der Stadt in diesem Jahr auf der Kippe.

Das bedeutet zwar einen doppelten Aufwand, aber die Möglichkeit, viele Veranstaltung auch in abgespeckter Form durchführen zu können.

Die Stadtverordneten unterstützen hiermit den Kulturbetrieb und die Stadtverwaltung in Hennigsdorf. Mit dieser Beschlussvorlage geht ein klarer Handlungsauftrag an die Verwaltung.

Kultur soll wieder im Stadtgebiet angeboten werden. Kulturschaffende und Veranstalter sollen wieder in Beschäftigung gebracht werden.

So können in der Open-Air-Saison Veranstaltung im Außenbereich mit den aktuellen Hygienebestimmungen umgesetzt werden.

So wäre es vorstellbar: Die Fête de la Musique in einer digitalen Form in Livestreams zu übertragen oder Bühnenprogramme auf einer nicht vermarkteten Gewerbefläche im Autokinoformat umzusetzen.

Die Stadtverordneten unterstützen hiermit den Kulturbetrieb in Hennigsdorf und formulieren hier einen klaren Auftrag für die Verwaltung.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen (13 Gegenstimmen; 7 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion Einreicher:

BV0019/2021 Fraktion DIE LINKE

Betreff: Beschluss über die Ausweisung der Feldstraße im Bereich Waldstraße bis zur Fontanestraße als Einbahnstraße

Beschluss:

Die SVV möge beschließen, dass die Stadtverwaltung veranlasst, die Feldstraße im Bereich Waldstraße bis zur Fontanestraße mit Fahrtrichtung Fontanestraße als Einbahnstraße (Verkehrszeichen 220-10 und 220-20) mit Fahrradverkehr beidseitig frei (Zusatzzeichen der STVO 1022-10 und 1000-32) ausgewiesen wird. Im Bereich Anfang Einfahrt Jägerstraße bis Ende Einfahrt Gartenstraße Jägerstraße wird in Fahrtrichtung rechtsseitig ein absolutes Halteverbot, Zeichen 283, eingerichtet. Die Anschlussbeschilderung wird entsprechend ergänzt / geändert.



Begründung:

Die Feldstraße stellt in dem Bereich zwischen Jägerstraße und Gartenstraße durch beidseitig abgestellte Fahrzeuge eine ständig auftretende Behinderung für den allgemeinen Verkehr, aber im Besonderen für Rettungsdienste und ihre Lebensrettenden Maßnahmen dar. Leider kommt es immer wieder zu Verhältnissen, in denen selbst ein PKW nicht behinderungsfrei die beschriebene Stelle passieren kann.

Aufgrund der angelegten ununterbrochenen Parkplatzflächen am Straßenrand kommt es auch immer wieder zu Begegnungssituationen im weiteren Verlauf der Feldstraße, die zu Behinderungen aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten des Durchgangsverkehres führen kann. Besonders für Fahrradfahrer ist bei entgegenkommenden Verkehr häufig eine gefährliche Situation gegeben. Um den Verlust von weiteren Parkraum zu vermeiden kann bei dieser Lösung auf eine weitere zwingend notwendige Passierstelle für den Begegnungsverkehr verzichtet werden.

Aufgrund der angespannten Parkplatzsituation in diesem Bereich möchten wir die Einschränkung oder sogar den weiteren Verlust für diese Flächen auf ein Minimum reduzieren und halten eine Änderung der Feldstraße hin zur Einbahnstraße für die beste Maßnahme, um eine dauerhafte behinderungsfreie Durchfahrt zu gewährleisten.

Perspektivisch gesehen wäre die angestrebte Fahrtrichtung auch für die Zeit nach der Sanierung der Fontanestraße von großem Vorteil. Durch den Wegfall der Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Fontanestraße Ecke Feldstraße würde man einen aus unserer Sicht in Stoßzeiten zu erwartenden Rückstau in Richtung Zentrum vermeiden. Dies wiederum würde zu einer deutlichen Verringerung der Emissionsbelastung im Stadtzentrum durch sich stauenden Verkehr bedeuten.

Aufgrund der Ausweisung Fahrradfahrer beidseitig frei wird dem Bedürfnis nach mehr Sicherheit und Möglichkeiten für den Radverkehr unter den modernen Anforderungen der Radfahrer im Straßenverkehr berücksichtigt. Die Attraktivität für den Radverkehr auf Strecken von und zum Zentrum wird ebenfalls erhöht.

In der Besprechung des ursprünglichen Antrags im BPU wurde deutlich, dass es mehrere Probleme für den Verkehr in der Feldstraße gibt. In diesem Antrag haben wir die benannten Problemaussagen aller Fraktionen gebündelt und berücksichtigt und die aus unserer Sicht zwar nicht neue aber beste Lösung für diese Straße gefunden.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion Einreicher:

BV0022/2021 Fraktion DIE LINKE

Betreff: Antrag zur Sicherstellung der behinderungsfreien Durchfahrten und für mehr Sicherheit im Straßenverkehr

Beschluss:

Die SVV möge beschließen, die Stadtverwaltung zu beauftragen, das Gebiet von einschließlich der Feldstraße bis ausschließlich zur Nauener Straße und zwischen Fontanestraße bis Fasanenstraße als Gebiet mit ausschließlich Einbahnstraßen (Verkehrszeichen 220-10, 220-20) und dem Zusatz Fahrradverkehr frei (Zusatzzeichen der STVO für Radfahrer frei in Einbahnstraßen 1022-10 und 1000- 32) einrichten zu lassen und die Anschlussbeschilderung entsprechend zu verändern.

Begründung:

In diesem Viertel entstehen immer wieder Stresssituationen für alle Verkehrsteilnehmer, da die Straßenbreite für die jetzt bestehende Verkehrsführung in Verbindung mit der Parkplatzsituation nicht ausreichend ist. Außerdem ist das genannte Gebiet bekannt für die angespannte Parkraumsituation und den damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen. Besonders Fahrradfahrer fühlen sich oft verunsichert, wenn sie in diesen Straßen überholt werden.

Durch das Einrichten von Einbahnstraßen wird eine Situation geschaffen, die dazu beiträgt, den Durchgangsverkehr einzuschränken und den Ausweichverkehr zu reduzieren. Um den Fahrradverkehr in der Stadt zu verstärken und attraktiver zu machen, wollen wir eine Freigabe der Fahrtrichtungsbeschränkung für Radfahrer integrieren. Aufgrund der Ausweisung Fahrradfahrer beidseitig frei wird dem Bedürfnis nach mehr Sicherheit und Möglichkeiten für den Radverkehr und den modernen Anforderungen der Radfahrer im Straßenverkehr Rechnung getragen. Die Attraktivität für den Radverkehr auf Strecken von und zum Zentrum wird ebenfalls erhöht.

Als positiven Nebeneffekt würde man eine geringere Lärm- und Feinstaubbelastung erreichen, da durch die angestrebte Lösung dieser Bereich für den täglichen motorisierten Verkehr unattraktiver wird und das wiederum zu einer Emissionsentlastung des Gebietes

neiträgt.

Um eine bestmögliche Lösung für alle Verkehrsteilnehmer zu finden, reichen wir den Antrag mit Hinblick auf die noch folgenden Ausschüsse bis zur nächsten SVV ein. Wir laden alle Fraktionen dazu ein, auch andere Lösungsansätze zur Verbesserung der Situation in den Straßen einzubringen und sich an der Diskussion und Lösungsfindung zu beteiligen und sind gerne bereit, auch andere Anregungen oder Lösungsansätze in diesen Antrag zu integrieren.

Anlagen:

Antrag 0022-2021 Einbahnstraße Chonsche Viertel

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Änderungsantrag Fraktion Einreicher:

AN/BV0022/2021/01 Fraktion SPD

Betreff: Änderungsantrag zur BV0022/2021 – Verkehrskonzept Cohnsches Viertel

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen, die Stadtverwaltung zu beauftragen, das für den Bereich zwischen Fontanestraße, Nauener Straße, Fasanenstraße (ggf. Fasanenstraße/Waldstraße) und Feldstraße (ggf. Heideweg) bestehende Verkehrs- und Parkraumkonzept zu prüfen – mit der Zielstellung, derzeit vorhandene Behinderungen des Verkehrsflusses für Auto- und Fahrradverkehr durch ein verändertes Konzept zukünftig zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Es sollen mögliche Alternativen zum bestehenden Konzept entwickelt und der SVV zur weiteren Beratung/Entscheidung vorgelegt werden.

Begründung:

Im genannten Bereich gibt es derzeit zum Teil enge Durchfahrtsbreiten für den Verkehr. Dies ist teilweise auch durch beidseitig parkende Fahrzeuge bedingt. Hierdurch wird der allgemeine Verkehr häufig behindert. Es kommt vor allem durch fehlende Ausweichmöglichkeiten zu kritischen Begegnungssituationen. Davon sind häufig auch Fahrradfahrende betroffen. Der Einsatz von Not- und Rettungsdiensten wird erschwert.

Aufgrund der Komplexität der Problematik (z. B. Berücksichtigung des unverändert bestehenden Bedarfs an Parkplätzen und der Auswirkungen möglicher Veränderungen auf den Verkehr in den umliegenden Gebieten) bedarf es einer gründlichen Prüfung und der Entwicklung sowie Diskussion möglicher Alternativen bevor Beschlüsse über eine Veränderung des bestehenden Verkehrskonzeptes gefasst werden können.

Abstimmung:

Keine Abstimmung aufgrund der zurückgezogenen Beschlussvorlage

Änderungsantrag Fraktion Einreicher:

AN/BV0022/2021/02 Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0022/2021 – Einbahnstraße Cohnsches Viertel

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Die SVV beauftragt die Stadtverwaltung, die Machbarkeit sowie die Vor- und Nachteile eines Einbahnstraßennetzes mit Freigabe für Radverkehr, unter zusätzlicher Betrachtung



der Anordnung einer Fahrradzone, für das Gebiet von der Feldstraße bis zur Nauener Straße und zwischen Fontanestraße bis Fasanenstraße zu prüfen.

Die Stadtverwaltung informiert die Stadtverordnetenversammlung über das Prüfergebnis.

Begründung:

In der Begründung wird der letzte Absatz ("Um eine ... zu integrieren.") gestrichen.

Abstimmung:

Keine Abstimmung aufgrund der zurückgezogenen Beschlussvorlage

■ Beschlussvorlage Fraktion Einreicher:

BV0023/2021 Fraktion DIE LINKE

Betreff: Teilnahme der Bürger an Livestreamsitzungen

Beschluss:

Die SVV beschließt:

- 1. Die Verwaltung beschafft umgehend eine Bildschirmrekorder Software, welche auf einem PC der Verwaltung zu installieren ist, der sich zu den Ausschüssen (FSK, BPU, HA und SVV) auch im Online Meeting befindet.
 - Ein*e Mitarbeiter*in startet die Bildschirmaufnahme zum Beginn der öffentlichen Sitzung und beendet sie mit der Aufforderung, die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Das Video soll am nächsten Tag in unveränderter Form auf einen Server der Stadt geladen werden und den Bürgern für die Dauer von sieben Tagen zur Betrachtung zugänglich gemacht werden.
- 2. Dieser Beschluss bleibt vorläufig bis zum Ende der Pandemieverordnung jedoch mindestens für den Zeitraum, in denen Onlinesitzungen ganz oder teilweise genutzt werden, gültig.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die reinen Zugriffszahlen auf die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Videos jeweils nach Ablauf der 7 Tage Frist zu protokollieren und zu speichern. Dies ermöglicht es der Verwaltung sowie der SVV nach Ablauf dieses Beschlusses, die Nutzung zu evaluieren.
- 4. Die Wahl der am besten geeigneten Recordingsoftware für den o.g. Zweck obliegt der IT-Abteilung der Verwaltung und sollte für die Software in Lizenz die Summe von einmalig 500 Euro nicht überschreiten.

Begründung:

Die Stadt Hennigsdorf bietet leider den interessierten Bürgern zur Zeit keine Möglichkeit außer durch persönlichen Erscheinens im Rathaus an Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

Diesen Sachstand sehen wir als nicht tragbar an. Während Bundes- und Landesregierung die Bürger aufrufen, aus Infektionsschutzgründen zuhause zu bleiben, während SVV-Mitglieder und Teile der Verwaltung aus o.g. Gründen die reine Online- oder Hybrid-Sitzung*en wahrnehmen, sollen sich interessierte Bürger durch ihre Teilnahme einem erhöhten Risiko aussetzen.

Um den Bürgern die Tätigkeit und die Beratungs- und Entscheidungsprozesse der SVV trotzdem transparent zugänglich machen zu können, halten wir einen solchen Beschluss aufgrund der aktuellen Lage für dringend nötig.

Abstimmung mit Änderung durch Änderungsanträge: Mehrheitlich beschlossen

(1 Gegenstimme; 1 Enthaltung)

■ Beschlossen mit dem Änderungsantrag Einreicher:

AN/BV0023/2021/01 Fraktion DIE LINKE

Änderungsantrag:

Die SVV beschließt:

 Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Möglichkeit zu schaffen, die Online-Sitzungen (WebEx oder ähnliche) der Fachausschüsse (FSK,BPU,HA) sowie der SVV als Livestream zu übertragen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Teile der Geschäftsordnung/Satzung der Stadt Hennigsdorf im Bezug auf Punkt 1 angepasst werden müssen und eine entsprechende Beschlussvorlage der SVV bis zur nächsten Sitzung vorlegen. Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die in den öffentlichen Gremien anwesenden Verwaltungsmitarbeiter*innen gelegt werden, da diese im Gegensatz zu dem Mitgliedern der SVV sich in einen Angestelltenverhältnis befinden und somit nicht Personen des öffentlichen Lebens darstellen. Mitglieder der SVV sind nach der allgemein gültigen Rechtsauffassung Personen des öffentlichen Lebens.
- 3. Dieser Beschluss bleibt vorläufig bis zum Ende der Pandemieverordnung jedoch mindestens für den Zeitraum, in dem Onlinesitzungen ganz oder teilweise genutzt werden, gültig.
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zugriffszahlen auf den der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Livestreams zu protokollieren und zu speichern. Dies ermöglicht es, der Verwaltung sowie den Stadtverordneten nach Ablauf dieses Beschlusses die Nutzung zu evaluieren.
- 5. Die Wahl der am besten geeigneten Mittel zur Umsetzung zu Punkt.1 obliegt der IT-Abteilung der Verwaltung.

Begründung:

Die Stadt Hennigsdorf bietet leider dem interessierten Bürger zur Zeit keine Möglichkeit, außer durch persönliches Erscheinen im Rathaus, an Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

Diesen Zustand sehen wir als nicht hinnehmbar an. Während Bundes- und Landesregierung die Bürger aufrufen, aus Infektionsschutzgründen zuhause zu bleiben, während Mitglieder der SVV und der Verwaltung aus o. g. Gründen die Online- oder Hybrid Sitzungen wahrnehmen, sollen sich interessierte Bürger durch ihre Präsenzteilnahme einem erhöhten Risiko aussetzen.

Um den Bürgern die Beratungs- und Entscheidungsprozesse der SVV trotzdem transparent zugänglich machen zu können, halten wir einen solchen Beschluss für dringend nötig.

Abstimmung Änderungsantrag: in Beschlussvorlage übernommen

■ Beschlossen mit dem Änderungsantrag Einreicher:

AN/BV0023/2021/02 Fraktionen B90/Die Grünen und SPD

Änderungsantrag:

Der Beschluss wird wie folgt geändert:

- Die Verwaltung wird beauftragt, beginnend mit der nächstmöglichen Sitzung der SVV-Gremien und zunächst bis zum Ende des Jahres 2021, die entsprechenden Webex-Meetings als Livestream über einen Streaminganbieter auf der Website der Stadt Hennigsdorf für die Öffentlichkeit bereitzustellen.
- 2. Es sind mindestens 200 Teilnahmeplätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Sind die Plätze vorzeitig ausgeschöpft, ist die Zahl der Teilnahmeplätze kurzfristig zu erhöhen.
- 3. Es sollen alle Stadtverordneten und der Bürgermeister zu sehen sein, die zuvor ihre Einwilligung zur Internet-Übertragung abgegeben haben.
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Teile der Geschäftsordnung der SVV in Bezug auf den Livestream der Sitzungen angepasst werden müssten.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift die Diskussion im Hauptausschuss am 16.03.2021 und die Hausmitteilung der Verwaltung über die technischen Möglichkeiten und Kosten auf:

- Das Recht der ehrenamtlich tätigen Stadtverordneten auf Datenschutz wird geundert.
- Mit der Befristung bis Jahresende und ggf. einer Erhebung der Zugriffszahlen kann die Verwaltung zunächst Erfahrungen mit dem neuen Dienst sammeln.

Die Kosten für das Streaming belaufen sich auf 220,- Euro netto monatlich. Damit wird eine kostengünstige Variante gewählt.

Abstimmung Änderungsantrag: in Beschlussvorlage übernommen



Beschlussvorlage Fraktion Einreicher: BV0024/2021 Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen

Betreff: Beschluss zur Festschreibung für ein transparentes Verfahren zur Neubesetzung und Abberufung von Geschäftsführer/innen* in allen städtischen Beteiligungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dass ein transparentes Verfahren zur Neubesetzung und Abberufung von Geschäftsführer/innen* in allen städtischen Beteiligungen, welches die Beteiligung bzw. Information der Stadtverordnetenversammlung sicherstellen soll, erarbeitet wird. (Richtlinien- und Weisungskompetenz)

Begründung:

Die Kommunalaufsicht hat am 04.12.2020 in ihrem Antwortschreiben auf das Anschreiben des BM ausführlich zur Beteiligung und dem Recht auf Information der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf Stellung genommen.

Die mit der BV0015/2019 am 24.09.2019 durch den Bürgermeister eingereichte und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschlossen Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf §7, mit der bewusst nicht enthalten Regelung zur Beteiligung und Information der Stadtverordnetenversammlung bei der Abberufung und Neubesetzung der Geschäftsführer/innen in städtischen Beteiligungen ist nach Auffassung der Kommunalaufsicht zwar möglich aber eine totale Ausnahme auch in Bezug auf andere Landkreise.

Gleichzeitig stellt die Kommunalaufsicht klar, dass die bestehende Formulierung, "Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen Ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz die vorherige Zustimmung bei Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über folgende Gruppen von Angelegenheiten in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften vor.",

kann jedoch keine komplette Weisungsfreistellung in allen anderen Angelegenheiten, die im Nachhinein bekannt werden, erkennen lassen, da sich die Regelung der Hauptsatzung nur auf die vorherige Zustimmung bezieht. Diese Hauptsatzungsregelung muss nach Auffassung der Kommunalaufsicht durch die Stadtverordneten geklärt und konkretisiert werden. Mit diesem Antrag wird der Aufforderung der Kommunalaufsicht zur Klärung und Konkretisierung genüge getan.

Mit der Beantwortung der Anfrage ANF 0008/2021 (Interpretation Paragraphen §7 (4) der Hauptsatzung durch den Hauptverwaltungsbeamten) wird durch den Hauptverwaltungsbeamten seine Interpretation auf die gestellten Fragen klargestellt und damit die von der Kommunalaufsicht angeregte Entscheidungsübertragung zu diesen Fragen an die Stadtverordneten, klar abgelehnt.

Die Kommunalaufsicht stellt weiter klar: Gemäß § 54 Absatz 2 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeindevertretung beziehungsweise den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren. Dazu gehören somit auch wichtige Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung.

Um dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung eine Weisung erteilen zu können (auch im Nachhinein), muss die Stadtverordnetenversammlung über die entscheidenden Gründe – hier zur Abberufung des Geschäftsführers - informiert werden. Gemäß § 29 Absatz1 BbgKVerf kann jeder Gemeindevertreter im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichts- anspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

Der Auskunftsanspruch des Gemeindevertreters erstreckt sich demnach auch auf Angelegenheiten der Gemeinde, für deren Wahrnehmung sich diese einer GmbH bedient. Denn die Gemeinde kann sich öffentlich-rechtlichen Auskunftsansprüchen grundsätzlich nicht dadurch entziehen, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine private Rechtsform wählt. Der Auskunftsanspruch des Gemeindevertreters nach § 29 Absatz 1 BbgK-Verf bezieht sich in erster Linie auf Tatsachenauskünfte.

Gemäß § 29 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf ist die Auskunft zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des "soweit" in dieser Regelung kann es bei vertraulichen Angelegenheiten geboten sein, die Auskunft nur in nichtöffentlicher Sitzung zu erteilen. In eng begrenzten Fällen kann die Auskunftserteilung unter Hinweis auf besondere Datenschutzgrundsätze (Sozialgeheimnis, Geschäftsgeheimnisse Dritter) auch vollständig verweigert werden. Eine Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 52 GmbHG in Verbindung mit §§ 93Absatz 1 Satz 2 und 116 AktG geht beim vorliegenden Sachverhalt ins Leere.

Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung soll gewährleistet werden, dass zur Abberufung und Neubesetzung aller Geschäftsführer/innen* in allen städtischen Beteiligungen ein transparentes Verfahren entwickelt werden soll, dass die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung garantiert.

Außerdem ist sicherzustellen, dass unabhängig von weiteren Personalfindungsmaßnahmen eine öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführer/innen* Stelle aus der die Qualifikationsanforderungen an die Bewerber/innen ersichtlich sind, verpflichtend wird.

Darüber hinaus soll eine Kommission für Transparenz gebildet werden um den Einfluss der Stadtverordnetenversammlung auf die Verfahren zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern/innen* sowie den Abschluss und die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen zu stärken, in ihrem Schlussbericht wird der Erlass einer "Geschäftsführerrichtlinie" empfohlen.

Diese Richtlinie soll zumindest die folgenden Regelungsinhalte umfassen:

- Qualifikation der Geschäftsführer/innen*;
- branchenübliche Bedingungen der Anstellung;
- öffentliche Ausschreibung;
- Ausgestaltung der Anstellungsverträge entsprechend den Vorgaben der Corporate Vereinbarung der Stadt Hennigsdorf

Kommission für Transparenz

- Jede in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktion, soll mit einem Vertreter in der Kommission für Transparenz vertreten sein, dieser Vertreter kann bei jeder neuen Einberufung der Kommission von der Fraktion gewechselt werden;
- Mitglieder der Aufsichtsräte des jeweiligen betroffenen städtischen Unternehmen dürfen nicht in der Kommission für Transparenz vertreten sein;

Vorbemerkungen zum Beteiligungsportfolio der Stadt Hennigsdorf:

Die Stadt Hennigsdorf ist derzeit an 20 Unternehmen beteiligt. Dazu zählen 14 Eigengesellschaften, d. h. die Stadt Hennigsdorf ist direkt zu 100 % beteiligt, 6 Beteiligungsgesellschaften, an der die Stadt unmittelbar, jedoch nicht allein, bzw. mittelbar beteiligt ist. Eine Übersicht des Beteiligungsportfolios ist als Anlage beigefügt.

Bisheriges Verfahren zur Suche, Auswahl und Bestellung von Geschäftsführern:

Die Suche nach einem neuen Geschäftsführer wurde bisher durch den Gesellschafter/BM vorgenommen und dann dem Aufsichtsrat des betroffenen Städtischen Unternehmens vorgeschlagen und durch den Aufsichtsrat bestätigt. Die Geschäftsführeranstellungsverträge wurden durch einen vom Gesellschafter/BM beauftrage Rechtsanwaltskanzlei in Auftrag gegeben und ausgefertigt.

Bei einigen wenigen städtischen Unternehmen (z. B. OWA GmbH, Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas GmbH(NGG), Netzgesellschaft Hennigsdorf Strom GmbH (NGS), co.bios Innovation GmbH (CIG GmbH), Klärwerk Wansdorf GmbH (KWG GmbH), Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH (PWU GmbH)) ist die Kompetenz zur Geschäftsführerbestellung dem Aufsichtsrat zugeordnet.

Bei diesen Unternehmen ist die Stadt Hennigsdorf Minderheitsgesellschafterin. In den Beteiligungsgesellschaften mit Minderheitsbeteiligung, ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Stadtverordneten über wichtige Angelegenheiten sofort nach bekannt werden zu informieren.

Richtlinien- und Weisungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung zur Auswahl und Bestellung sowie zur Abberufung von Geschäftsführern/innen, die den Gesellschaftervertreter der Stadt Hennigsdorf in der Gesellschafterversammlung binden, existieren bisher nicht

* (Gleiches gilt auch für Berufung und Abberufung von Prokuristen/innen)



Anlage:

Übersicht des Beteiligungsportfolios

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Namentliche Abstimmung: Mehrheitlich nicht beschlossen (17 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch		\boxtimes	
Herr Gunnar Berndt	\boxtimes		
Herr Dr. Dietmar Buchberger	\boxtimes		
Frau Susanne Buchberger	\boxtimes		
Frau Nicole Bäcker		\boxtimes	
Frau Ursel Degner	\boxtimes		
Herr Patrick Deligas		\boxtimes	
Herr Uwe Fischer	\boxtimes		
Herr Kersten Frank		\boxtimes	
Frau Christine Freund		\boxtimes	
Frau Ulrike Galau	\boxtimes		
Frau Simone Goertz	\boxtimes		
Herr Thomas Günther		\boxtimes	
Frau Angelina Henning		\boxtimes	
Herr Bastian Klebauschke			
Herr Markus Kulling			
Herr Steffen Leber			
Herr Michael Mertke		\boxtimes	
Herr Stefan Nelte		\boxtimes	
Herr Ralf Nikolai		\boxtimes	
Herr Heiko Piske	\boxtimes		
Herr Clemens Rostock		\boxtimes	
Frau Petra Röthke-Habeck		\boxtimes	
Herr Werner Scheeren			
Frau Cornelia Schmitt			
Herr Frank Schönfeld		\boxtimes	
Herr Oliver Schönrock	\boxtimes		
Herr Marco Siegel	\boxtimes		
Herr René Vierkorn		\boxtimes	
Herr Lukas von Lewinski	\boxtimes		
Frau Petra Winkel		\boxtimes	
Herr Michael Wobst		\boxtimes	

Beschlussvorlage Fraktion Einreicher: BV0025/2021 Fraktion SPD

Betreff: Quartierskonzept für den Stadtteil Hennigsdorf Nord

Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Quartiersentwicklungskonzept für den Stadtteil Hennigsdorf Nord zu erarbeiten. Hierbei sind die beiden großen Wohnungseigentümer WGH und HWB sowie die Bewohnerschaft und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung einzubeziehen.

Zu berücksichtigende Themenfelder eines Konzeptes sollen u.a. sein:

- Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes sowie Schaffung neuer Wohnangebote,
- Qualitätsverbesserung der öffentlichen Grün- und Freiflächen sowie Spielplätze,
- Mobilität im Quartier dies umfasst sowohl den ruhenden Verkehr als auch den fließenden Individualverkehr, den öffentlichen Nahverkehr sowie Rad- und Fußverkehr sowie das Thema E-Mobilität,
- Entwicklung der öffentlichen und privaten Infrastruktur (Kita/Schule/Hort, Versorgungsinfrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten, soziale Infrastruktur),
- Maßnahmen zum Klimaschutz sowie
- Gemeinwesen- und Sozialarbeit im Quartier.

Weitere Themenkomplexe können im Rahmen der Beteiligung der Bevölkerung, der Politik und in Abstimmung mit den beiden größten Wohnungsvermietern im Stadtteil (HWB und der WGH) hinzukommen. Ziel ist eine ganzheitliche Betrachtung des Stadtteils mit all seinen verschiedenen Ebenen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Anforderungen an eine spätere Förderung von Maßnahmen aus der Städtebauförderung zu erfüllen sind. Wegen der Komplexität des Vorhabens sind Möglichkeiten der externen Begleitung des Prozesses zu prüfen. Über die Fortschritte bei der Konzepterarbeitung ist der BPU-Ausschuss regelmäßig zu unterrichten.

Begründung:

Der Stadtteil Hennigsdorf Nord gehört zu den am dichtesten bebauten Stadtteilen von Hennigsdorf. Entstanden ab Mitte der 70er Jahre ist der Stadtteil insbesondere durch in Plattenbauweise errichtete Geschosswohnungsbauten geprägt.

Eine veränderte Struktur der Bewohnerschaft, veränderte Anforderungen an den Wohnraum, an die Mobilität, die Gestaltung von Freiflächen, die Entwicklung von Freizeitangeboten aber auch die Herausforderungen des Klimaschutzes erfordern die Erarbeitung eines integrierten Entwicklungskonzepts für das Gesamtquartier. Dieses soll als Leitfaden für die künftige Entwicklung des Stadtteils dienen, um diesen auch perspektivisch als attraktiven und lebenswertes Quartier zu erhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sommerpause die Finanzierung des Entwicklungskonzeptes zu klären, in einer ersten Gesprächsrunde mit den beiden Wohnungsbaugesellschaften HWB und WGH die gemeinsam zu klärenden Fragestellungen zu definieren und gegebenenfalls die Ausschreibung der Begleitung des Prozesses durch ein externes Büro vorzubereiten. Sofern Möglichkeiten der Finanzierung bestehen, soll gleichzeitig ein zeitlicher Fahrplan für die Konzepterarbeitung vorgelegt werden.

Die Verfahrensweise hin zu einem Quartierskonzept für Hennigsdorf Nord kann nach einem erfolgreichen Abschluss als Leitlinie und Blaupause für weitere Quartiersentwicklungen der Stadt genutzt werden.

Abstimmung mit Änderung durch Änderungsantrag: Einstimmig beschlossen (0 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)



■ Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0025/2021/01 Einreicher: Fraktionen B90/Die Grünen, SPD und CDU

Beschlossen mit dem Änderungsantrag Einreicher: AN/BV0035/2021/01 Fraktionen SPD und CDU

Änderungsantrag:

Satz 1 der Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Quartiersentwicklungskonzept für den Stadtteil Hennigsdorf Nord, *aufbauend auf bestehenden stadtweit geltenden Plänen und Konzepten*, zu erarbeiten.

Der vorletzte Satz auf Seite 1 der Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Wegen der Komplexität des Vorhabens sind Möglichkeiten der externen Begleitung des Prozesses zu prüfen *und geeignete kooperative Beteiligungsformate zur Partizipation der Bewohnerschaft anzuwenden*.

Begründung:

Mit der Änderung im ersten Satz soll klargestellt werden, dass das Quartierskonzept auf der geltenden Bauleitplanung, dem geltenden INSEK, den Masterplänen Wohnungsbau und E-Mobilität sowie weiterer stadtweit beschlossener Konzepte und Pläne fußen wird.

Mit der anderen Änderung soll vermittelt werden, dass eine Bewohnerschaft von ca. 3.500 Menschen nur in strukturierten, geeigneten Beteiligungsformaten beteiligt werden kann.

Abstimmung Änderungsantrag: in Beschlussvorlage übernommen

Beschlussvorlage Fraktion Einreicher: BV0035/2021 Fraktion CDU

Betreff: 1. Anderung der Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 24.10.2013

Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 24.10.2013 wird im §7 um den Abs.4 Aussetzen der Sondernutzungsgebühr für das Jahr 2021 ergänzt.

§ 7 Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung

Abs. 4 – Die Sondernutzungsgebühr wird für das Jahr 2021 ausgesetzt.

Begründung:

Im Zusammenhang mit den nichtabsehbaren wirtschaftlichen und daraus resultierenden sozialen Auswirkungen der Pandemie soll ein aktiver Beitrag zur direkten Unterstützung der Hennigsdorfer Gewebetreibenden und Unternehmen seitens der Kommune erfolgen. Die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2021 leistet somit einen unkomplizierten und gerechten Beitrag zur Ausübung eines Ermessensspielraums in einer wirtschaftlichen besonderen Lage.

Die damit nicht erzielten Einnahmen für die Stadt Hennigsdorf leisten jedoch einen Beitrag zur Sicherung und Aktivierung der ortsansässigen Gewerbe und Unternehmen. Mit dem Ziel langfristig die Stadt mit Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungsangeboten zu sicheren und eine Basis zu schaffen, damit zukünftig hier wieder aktives soziale Teilhabe erfolgen, Kaufkraft vor Ort bleibt und Steuern erzielt werden.

Abstimmung mit Änderung durch Änderungsantrag: Mehrheitlich beschlossen (1 Gegenstimme; 1 Enthaltung)

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß Paragraph 7, Absatz 3 der Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren, die Sondernutzungsgebühr in den Tarifen 1-7, 11, 15-18 für das Jahr 2021 auszusetzen.

Begründung:

Die durch die Beschlussvorlage intendierte Unterstützung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen spiegelt sich in den oben genannten Tarifen wider. Daher sollte eine finanzielle Entlastung sich auch ausschließlich auf diese Bereiche beschränken.

Das Ziel der Entlastung der Gewerbetreibenden bezüglich der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2021 ist auch ohne eine Satzungsänderung möglich. Vorliegender Änderungsantrag trägt diesem Umstand Rechnung und erhöht die Zielgenauigkeit des Beschlusses durch die Einschränkung der Tarife.

Abstimmung Änderungsantrag: Mehrheitlich beschlossen (1 Gegenstimme; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage Fraktion Einreicher:

BV0036/2021 Fraktionen SPD, CDU und FDP

Betreff: Beschluss über die Gründung einer Arbeitsgruppe hinsichtlich der Vergabe des Umweltpreises sowie des Gemeinwesenpreises der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzungen zur Vergabe des Umweltpreises und des Gemeinwesenpreises der Stadt Hennigsdorf. Jede Fraktion kann ein Mitglied für die Arbeitsgruppe bestimmen. Der/die Vorsitzende/r des Preisgerichtes des Umweltpreises sowie der/die Gemeinwesenbeauftragte der Stadt Hennigsdorf sind hinzuzuziehen.

Begründung:

In den letzten Jahren wurden Quantität und Qualität der zur Vergabe der Preise der Stadt Hennigsdorf eingereichten Vorschläge wiederholt kritisch diskutiert. Bereits zu Beginn des Jahres 2020 gab es erste Ansätze zur Aufnahme von Beratungen zu möglichen Änderungen bei der Gestaltung der Auslobung und Vergabe der städtischen Preise. Hierzu war ein Austausch, der für die Preisvergabe zuständigen Gremien geplant, der dann jedoch aufgrund der Corona-Pandemie nicht zustande kam. Da letztendlich die Stadtverordnetenversammlung entscheiden muss, soll eine Arbeitsgruppe, in der alle Fraktionen vertreten sind, die entsprechende Vorarbeit leisten.

Die Arbeitsgruppe soll auf der Grundlage einer Analyse der bisherigen Entwicklung beraten, ob und wenn ja, welche Änderungen bzgl. der städtischen Preisvergaben angezeigt sind. Das Beratungsergebnis und ggf. Vorschläge für Änderungen der Satzungen sollen der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen (5 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)



BV0027/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Aufhebung des Änderungsantrages AN/BV0148/2019/13 zum Beschluss BV0148/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

- 1) Der Änderungsantrag AN/BV0148/2019/13 zur BV0148/2019 (Haushalt 2020) wird aufgehoben.
- 2) Die aufgelaufenen Rechtsberatungskosten von 22 T Euro (SWH) und ca. 20 T Euro (interne Verrechnung) werden entsprechend der Endabrechnung über das Projektbudget von 1 Mio. Euro ausgeglichen.

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag zur Beschlussvorlage BV0148/2019 wurde die Verwaltung beauftragt, die "rechtlichen und steuertechnischen" Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1 Mio. Euro an die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH zu prüfen und wenn möglich zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wurde die aktuelle rechtliche Situation bewertet und eine beihilferechtliche, kommunalrechtliche und kartellrechtliche Prüfung durch die Stadt initiiert. Darüber hinaus haben die Stadtwerke Hennigsdorf den Auftrag erhalten, die wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Auswirkungen zu prüfen. In einer Arbeitsgruppe zwischen der Stadt und den Stadtwerken Hennigsdorf wurden die Fragen der Gewährung eines Zuschusses umfassend beraten. Eine Begleitung erfolgte, wie bereits in der Hausmitteilung vom 30.04.2020 mitgeteilt, über die Kanzleien Müller-Wrede & Partner sowie Rödl & Partner.

Die **Ergebnisse** wurden der AG Fernwärme am 27.10.2020 vorgestellt. Zusammenfassend ließ sich Folgendes feststellen:

Die beihilferechtliche Prüfung ergab, dass nicht rechtssicher auszuschließen ist, dass der Zuschuss zur Reduzierung des Fernwärmepreises eine staatliche Beihilfe darstellt. Die beihilferechtliche Prüfung müsste anhand der Lösungsansätze fortgeführt werden, hätte dem Grunde nach aber weitere Kosten von mind. 15.000 Euro und eine weitere Bearbeitungszeit von 3 bis 18 Monate Monaten zur Folge (je nach Lösungsvariante und Genehmigungsprozess der EU-Kommission). Ein Lösungsansatz wäre mit einer Notifizierung durch die Europäischen Kommission verbunden. In einem anderen Fall ist ein DawI-Freistellungsbeschluss zu erwirken. Im Vergleich zum Zuschuss wäre mit hohen Kosten sowie einem weiteren Zeitbedarf zu rechnen.

Weiterhin wurden durch die Untersuchung **kartellrechtliche Fragen** aufgedeckt. Eine allgemeine kartellrechtliche Diskriminierung durch die SWH ist immer dann zu prüfen, wenn ein missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens anzunehmen ist. Da die SWH eine marktbeherrschende Quasi-Monopolstellung einnimmt, ist diese Fragestellung begleitend zu prüfen. Eine weitere Prüfung ist in dem vorliegenden Fall dann vorzunehmen, wenn Kundengruppen von vornherein ausgeschlossen werden und möglicherweise nicht in den Genuss eines Zuschusses kommen (Altkunden, Neukunden, Gewerbe).

Kommunalrechtlich ist die Frage zu klären, ob mit dem Zuschuss dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprochen wird, wonach es gilt, das Minimal- (ein bestimmtes Ziel mit möglichst wenig Mitteln erreichen) und das Maximalprinzip (mit gegebenen Mitteln einen möglichst großen Nutzen erzielen) einzuhalten. Da für die Umsetzung des Zuschusses Beratungsleistungen und organisatorische Kosten relativ hoch ausfallen und der wirtschaftliche Nutzen möglicherweise relativ klein bleibt (Einmaleffekt, geringe Beträge für Endkunden), wäre eine weitergehende Prüfung vorzunehmen.

Verlauf und Arbeitsschritte:

- 11.12.2019 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Änderungsantrag) zur Haushaltssatzung
- Januar 2020 Marktrecherche zur Ermittlung einer Kanzlei mit Schwerpunkt Beihilferecht
- 11.02.2020 Auftakt und Aufklärungsgespräch mit der Kanzlei Müller-Wrede & Partner (MWP) / Herr RA v. Donat
- Vereinbarung: Erstellung eines Angebots zur Klärung des beihilferechtlichen Sachverhalts, Kostenberechnung für beihilferechtliche Prüfung

- 06.03.2020 In Folge des Angebots Klärung der Fragestellung durch die SWH, ob unter der Annahme, dass der Zuschuss beihilferechtlich möglich wäre, eine Anpassung / Änderung / Neuberechnung der Fernwärmepreisberechnung rechtlich zulässig ist
- 28.04.2020 Beantwortung der Fragestellung durch Rödl & Partner, Ergebnis liegt in der Stadt Hennigsdorf vor
- 30.04.2020 Information zum Sachstand an die Stadtverordneten
- 14.07.2020 Abstimmungstermin zwischen Stadt Hennigsdorf und SWH GmbH zur Auswertung der vorläufigen Bewertung eines kommunalen Zuschusses zur Fernwärmeversorgung in den Stadtwerken Hennigsdorf
 - Zwischenergebnis:
 - Beihilferechtliche Prüfung ist nicht ausreichend, zusätzlich Klärung von kommunalund kartellrechtlichen Fragestellungen
 - Bitte, die dafür notwendigen Fragestellungen zu formulieren
 - Aufwand der SWH GmbH zur rechtlichen Klärung und wirtschaftliche Auswirkung des Zuschusses muss gesondert erfasst werden
 - Gemeinsame Abstimmung zwischen den begleitenden Kanzleien notwendig
- 04.09.2020 Übermittlung von kommunalrechtlichen und kartellrechtlichen Fragen an die Stadt Hennigsdorf
- 11.09.2020 Formulierung der Zielstellung der Stadt an die SWH GmbH, dass ein erster Zwischenstand zur Gesamtbewertung der Umsetzbarkeit des Zuschusses in der AG Fernwärme beraten werden soll
- 28.09.2020 Weiterleitung der kommunalrechtlichen und kartellrechtlichen Fragen an MWP (Herrn RA v. Donat) zur Abstimmung über die Erweiterung des Auftrags
- 27.10.2020 Präsentation der Ergebnisse in der Arbeitsgruppe Fernwärme

Kosten:

- Für die Prüfung auf Seiten der Stadt Hennigsdorf sind derzeit etwa 15.000 Euro aufgelaufen. Eine Schlussrechnung liegt noch nicht vor. Die Kosten sind auf 20.000 Euro begrenzt.
- Die Kosten der Stadtwerke belaufen sich auf etwa 22.000 Euro.
- Für die weitere Prüfung würden weitere Kosten von mind. 22.000 Euro entstehen. Die Begleitung des EU-Beihilfeverfahrens wurden noch nicht untersetzt.
- Darüber hinaus wären die Betriebskosten der SWH für die Umsetzung des Zuschusses zu berücksichtigen (Personalkosten, organisatorische Kosten etc.).
- Im Gesamtverfahren dürften damit Kosten von bis zu 100.000 Euro entstehen.

Die AG Fernwärme hat die Verwaltung gebeten, keine weiteren kostenintensiven Prüfungen vorzunehmen und die Ergebnisse in den Fraktionen beraten zu lassen. Die Reaktion der Fraktionen ließ den Schluss zu, dass aufgrund des weiterhin benötigten Prüfungsaufwandes, den eingeschränkten Erfolgsaussichten und des weiteren Finanz- und Zeitbedarfes ein Zuschuss an die Stadtwerke nicht in Frage kommt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen (O Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)



BV0031/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Förderrichtlinie zu Klimaschutzmaßnahmen "Regenerative Wärme Hennigsdorf"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

- 1. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Förderrichtlinie für Klimaschutzmaßnahmen "Regenerative Wärme Hennigsdorf" beauftragt.
- 2. Die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Änderungsantrag AN/BV0148/2019/13 werden haushalterisch der Förderrichtlinie zugeordnet.

Begründung:

Die AG Fernwärme (BV0016/2020) hat die Stadt Hennigsdorf gebeten, eine Richtlinie zu erarbeiten, die den Ausbau der regenerativen Wärmeversorgung für Privathaushalte fördert.

Ziel des Förderprogramms ist es, die Anstrengungen der Bürgerinnen und Bürger in den Aufbau einer eigenen ${\rm CO_2}$ -neutralen Wärmeversorgung (> 50 %) oder die Nutzung der Fernwärme zu unterstützen und damit eine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen oder die Nutzung erneuerbarer Energien auszubauen.

Das Programm muss förderrechtlich in die Zukunft gerichtet sein. Darüber hinaus muss es grundsätzlich jedem Bürger angeboten werden, insbesondere jenen Haushalten, die derzeit fossile Brennstoffe nutzen. Ziel ist es, Haushalte zu fördern, die ihre Wärme in den nächsten 12 Monaten überwiegend aus regenerativen Quellen bzw. ${\rm CO_2}$ -neutral beziehen oder ihre Wärme auf eine solche Wärmeversorgung umstellen.

Die Förderung ist bis zum 31.10.2021 zu beantragen. Die Förderung ist begrenzt und darf maximal 50 % der Gesamtwärmekosten betragen. Nach dem vorgelegten Vorschlag liegt die Förderung zwischen 60 und 120 Euro. Der Stichtag ist so gewählt, dass die Anzahl der eingegangenen Anträge die individuelle Förderhöhe bestimmt. Die genaue Höhe pro Haushalt ergibt sich somit als Quotient aus den verfügbaren Haushaltsmitteln geteilt durch die Anzahl der förderfähigen Haushalte zum Stichtag. Die Anträge werden anschließend durch die Verwaltung geprüft, die Bescheide ausgestellt und der berechnete Förderbetrag ausgezahlt.

Eine haushaltsbezogene Beantragung ist notwendig, da auch die Nebenkostenabrechnungen und die Umstellung auf eine geänderte Wärmeversorgung haushaltsbezogen abgerechnet werden. Eine Abhängigkeit zur Anzahl der in dem Haushalt lebenden Personen kann insofern nicht berücksichtigt werden, da ansonsten von jeder im Haushalt lebenden Personen Anträge einzeln gestellt werden müssten. Diese wären dann in Beziehung zur Nebenkostenabrechnung zu setzen. Der Aufwand wäre damit deutlich höher als bei der vorgeschlagenen Variante.

Anlagen:

Anlage 1: Förderrichtlinie – Programmbeschreibung Anlage 2: Antrag Klimaschutzmaßnahme

Namentliche Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen (12 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch		\boxtimes	
Herr Gunnar Berndt	\boxtimes		
Herr Dr. Dietmar Buchberger	\boxtimes		
Frau Susanne Buchberger	\boxtimes		
Frau Nicole Bäcker			\boxtimes
Frau Ursel Degner			
Herr Patrick Deligas		\boxtimes	
Herr Uwe Fischer		\boxtimes	
Herr Kersten Frank			\boxtimes
Frau Christine Freund		\boxtimes	
Frau Ulrike Galau	\boxtimes		
Frau Simone Goertz			
Herr Thomas Günther			
Frau Angelina Henning		\boxtimes	
Herr Bastian Klebauschke			
Herr Markus Kulling	\boxtimes		
Herr Steffen Leber	\boxtimes		
Herr Michael Mertke		\boxtimes	
Herr Stefan Nelte	\boxtimes		
Herr Ralf Nikolai			
Herr Heiko Piske		\boxtimes	
Herr Clemens Rostock			
Frau Petra Röthke-Habeck		\boxtimes	
Herr Werner Scheeren			
Frau Cornelia Schmitt		\boxtimes	
Herr Frank Schönfeld		\boxtimes	
Herr Oliver Schönrock	\boxtimes		
Herr Marco Siegel			
Herr René Vierkorn	\boxtimes		
Herr Lukas von Lewinski	\boxtimes		
Frau Petra Winkel		\boxtimes	
Herr Michael Wobst			



BV0032/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss einer Eigenkapitalausstattung der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH) zum Verlustausgleich des Geschäftsjahrs 2020 der Betriebsgesellschaft Stadtbad mbH

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

Der SWH GmbH wird eine Eigenkapitalausstattung i. H. v. 325.000 Euro zum Verlustausgleich des Geschäftsjahres 2020 der Betriebsgesellschaft Stadtbad mbH zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Aufgrund der andauernden SARS-CoV-2-Virus-Pandemie hat die Betriebsgesellschaft Stadtbad Hennigsdorf mbH (BSH) erhebliche Mindereinnahmen und zusätzliche Aufwendungen zu verzeichnen. Einziger Unternehmenszweck der BSH GmbH ist der Betrieb des Aqua-Stadtbades Hennigsdorf.

Bis Jahresende konnten lediglich 68.975 Besucher verzeichnet werden. Die Besucherzahl lag damit deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (129.441).

Aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde das Aqua-Stadtbad am 17. März geschlossen. Die Mitarbeiter – außer der Geschäftsführung – mussten im Zeitraum vom 01.05 bis 30.06.2020 in Kurzarbeit versetzt werden. Zur Sicherung des Personals wurde eine Zuzahlung (Aufstockung) gewährt.

Ab dem 13. Juni 2020 wurde das Stadtbad für den öffentlichen Badebetrieb und die Nutzung der Trockensauna wieder geöffnet. Durch Hygiene- und Abstandsregelungen dürften sich im gesamten Gebäude – neben dem Aufsichtspersonal – nicht mehr als 50 Personen (44 im Hallenbereich, sechs in der Trockensauna) gleichzeitig aufhalten. Aufgrund dieser Einschränkungen betrug die Gesamtbesucherzahl im ersten Halbjahr 37.198, noch im Vorjahr waren es 69.243.

Die durch die Pandemie verursachte Schließzeit wurde genutzt, um Reparatur- und Reinigungsarbeiten durchzuführen, die planmäßig in der Sommerpause angefallen wären. Die Sommerschließzeit konnte damit verringert werden. Generell gilt, dass alle Instandhaltungsmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt werden.

Der durch die Pandemie verursachte Verlust ergibt sich vor allem durch Mindereinnahmen aufgrund eingeschränkter Besucherzahlen. Darüber hinaus sind Mehraufwendungen durch organisatorische und technische Umstellungen sowie Hygienemaßnahmen angefallen. Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat die Landesregierung die erneute Schließung von Schwimmbädern für den öffentlichen Badebetrieb und für die Sportvereine ab dem 02. November 2020 beschlossen. Seit Dezember 2020 befinden sich die Mitarbeiter erneut in Kurzarbeit (Aufstockung auf 100%). Inzwischen wurde das Wasser aus den Becken gelassen. Derzeit ist nicht absehbar, wann ein Teil- oder Vollbetrieb wieder möglich ist. Der Wirtschaftsplan 2021 geht auch weiterhin von starken Einschränkungen des Betriebs aus.

Die Gesamtkosten abzüglich der Einnahmen zum Betrieb des Stadtbades belaufen sich im Jahr 2020 auf eine Summe von 745 T Euro. Der Steuervorteil durch den steuerlichen Querverbund (QV) beläuft sich in 2020 voraussichtlich auf ca. 170 T Euro. Diese sind in Abzug zu bringen.

- Erlöse BSH: 279 T Euro
- Gesamtaufwand (SWH und BSH): 1.024 T Euro
 - Personalkosten (BSH) 521 T Euro
 - Betriebskosten (SWH) Strom 65 T Euro und Wärme 170 T Euro
 - Instandhaltung der Schwimmhalle (SWH) ca. 76 T Euro
 - Wasser, Abwasser und Wasseraufbereitung (BSH) 44 T Euro
 - Sonst. betrieblicher Aufwand (BSH) u.a. Reinigungskosten 65 T Euro
 - kfm. Dienstleistungen (BSH) 68 T Euro p.a.
 - Sonst. betrieblicher Aufwand (SWH) 11 T Euro
 - Grundsteuer (SWH) 4 T Euro
- Saldo Erlöse und Aufwendungen: -745 T Euro
- Voraussichtliche Anrechnung des steuerlichen Querverbund (SWH): 170 T Euro
- Nachhaltig frei verfügbare Überschüsse des Wärmeversorgungsbetriebs (SWH):
 -250 T Euro
- Verlustausgleich durch Kapitalzuführung der Stadt Hennigsdorf: 325 T Euro

Um den Verlustausgleich zu minimieren, wurden November- und Dezemberhilfe beantragt. Die Anträge befinden sich derzeit in der Bearbeitung. Bei einer positiven Bescheidung werden die Wirtschaftshilfen in den nächsten Wochen ausgezahlt und in das Geschäftsjahr 2021 verbucht.

Die staatlichen Mittel können für einen Verlustausgleich im Geschäftsjahr 2020 nicht mehr herangezogen werden. Sie sind daher noch nicht Bestandteil dieser Beschlussfassung und mindern den Verlust erst im Geschäftsjahr 2021. Der Beschluss orientiert sich in seiner Höhe an dem spätestens ab 2024 einzusetzenden Verlustausgleich der Stadt Hennigsdorf.

Die benötigten Haushaltsmittel werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 per Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Zur Sicherung des weiteren Geschäftsbetriebes der BSH mbH ist ein Ausgleich zwingend erforderlich. Der ohnehin vorhandene jährliche Verlust der BSH mbH wird durch die o.g. Umstände weiterhin erheblich belastet. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist durch die beschriebenen Rahmenbedingungen ausgeschlossen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen (1 Gegenstimme; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage Einreicher:

BV0017/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss zur "Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage auf dem Rathausplatz" in Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Die Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage auf dem Rathausplatz (Anlage 2).
- 2. Grundlage für die Ausführung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen ist die technische Beschreibung (Anlage 1, Gliederungspunkt 2).
- 3. Die Gesamtprojektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 739.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 4).
- 4. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
- Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
- 6. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
- 7. Wesentliche Abweichungen von der technischen Beschreibung (Anlage 1, Gliederungspunkt 2) und dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 4) sind dem beschließenden Gremium während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Begründung:

siehe Anlage 1 – Begründung

Anlagen:

Anlage 1 Begründung Anlage 2 Übersichtsplan

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen (10 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.



BV0037/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Beschlussvorlage für die Kostenerstattung der Eltern- und der Essengeldbeiträge bei Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistungen in den Monaten April bis Juni 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

In Abweichung von der aktuell gültigen "Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf" werden Beitragspflichtigen von Kita- und Hortkindern für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2021 die Eltern- und Essengeldbeiträge nach folgendem Modus erstattet.

Entsprechend der "2. RL Kita-Elternbeitrag Corona 2021" des MBJS vom 28.01.2021 wird auf die Elternbeitragserhebung sowie die Essengelzahlung vollständig bzw. hälftig verzichtet, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht oder bis max. 50 % (max. 10-Betreuungstage pro Monat) durch die Eltern in Anspruch genommen wird. Weiterhin sind von den Eltern für die Osterferien (29.03. – 09.04.2021) keine gesonderten Ferienbeiträge zu zahlen.

Analog wird mit den Beitragspflichtigen nach "Tagespflegesatzung der Stadt Hennigsdorf" verfahren.

Bei den genannten Regelungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Hennigsdorf, die keinen Rechtsanspruch begründen.

Begründung:

Entsprechend des weiterhin bestehenden Appells der Bundes- und Landesregierung, des Landrates und des Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf sind alle Eltern aufgefordert, aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, ihren Betreuungsbedarf zu überprüfen und wenn möglich Ihre Kinder nur dann in die Betreuung zu geben, wenn sich für sie keine andere Möglichkeit bietet.

Mit der am 09.02.2021 durch die Stadtverordneten bestätigten Beschlussvorlage (BV0011/2021) wurde für den Zeitraum vom 01.12.2020 bis 31.03.2021 eine finanzielle Entlastung für die beitragspflichtigen Eltern beschlossen, die die Betreuungsleistungen der Stadt Hennigsdorf nicht bzw. nur eingeschränkt in Anspruch nehmen. Diese berücksichtigte eine tagesgenaue Abrechnung der in Anspruch genommenen Betreuungs- und Essengeldleistungen. Die Umsetzung war aus Sicht der damaligen Infektionszahlen richtig und notwendig und berücksichtigte auch die Eltern, die bereits seit Dezember 2020 freiwillig ihre Kinder häuslich betreut haben.

Aktuell kann festgestellt werden, dass mit anhaltender "Laufzeit" der Pandemie die Inanspruchnahme durch die Eltern abnimmt und somit der gewünschte Effekt der Kontaktreduzierung in den Einrichtungen nicht mehr vollumfänglich eintritt.

Gesamtanzahl der betreuten Kinder:

KIA				
	Januar 21	Februar 21	März 21	
	539	610	712	
	54 %	61 %	71 %	
		HORT		
	Januar 21	Februar 21	März 21	
•••••	87	112	258	

36 %

KITA

16 %

Finanzielle Unterstützung vom Land Brandenburg

Entsprechend der 2. Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona 2021 vom MBJS werden entgangene Elternbeiträge (keine Essengeldbeiträge) vom Land Brandenburg erstattet. Dabei werden folgende monatliche Pauschalen pro Kind durch das MBJS angesetzt: 0-3 Jahre = 160 Euro / 3-6 Jahre 125 Euro / 6-12 Jahre 80 Euro. Aufgrund des aktuell in den Hennigsdorfer Grundschulen umgesetzten Wechselunterrichts, erfolgt seitens des Landes Brandenburg für den Bereich Hort nur eine Förderung in Höhe von max. 50% der o.g. Pauschale, da an den Unterrichtstagen mit Präsenz eine Hortbetreuung durch die Eindämmungsverordnung nicht untersagt wird.

Durch die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene modifizierte Fortsetzung der Kostenerstattung besteht für die Eltern weiterhin ein Anreiz, die Kinder nicht in die Betreuung zu bringen.

Finanzielle Auswirkungen

Es kann leider aktuell nicht abgesehen werden, wie viele Eltern in welchem Umfang von dem Angebot Gebrauch machen werden. Dennoch kann aus der Fördermittelabrechnung der 1. Welle festgestellt werden, dass die vom MBJS o.g. Pauschalen die Kostenausfälle im Bereich der Elternbeiträge voraussichtlich wieder vollständig abdecken werden.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen (O Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Einreicher:

BV0021/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Ausweisung von Hundeauslaufgebieten entsprechend des § 14 Abs. 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage 1 vorgeschlagenen Standorte 1 – Grünzug Mittelgelände, westlich und östliche Eduard-Maurer-Straße, 2 – Gewerbegebiet Nord und 4 – Fläche zwischen "Shellwiese" und Alstom werden als Hundeauslaufgebiete festgesetzt und durch Beschilderung an jedem Zugang als Hundeauslaufgebiete ausgewiesen.

Begründung:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2021 wurde die neue Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschlossen (BV0004/2021). In dieser wurde in § 14 Abs. 1 eine generelle Leinenpflicht für die Hunde im Stadtgebiet festgelegt. Von dieser Leinenpflicht sind die Hunde in einem ausgewiesenen Hundeauslaufgebiet befreit. Für gefährliche Hunde ist eine Befreiung von der Leinenpflicht nur in einem umzäunten Hundeauslaufgebiet möglich.

Nach aktuellem Stand verfügt die Stadt über ein umzäuntes Hundeauslaufgebiet im Gewerbegebiet Nord. Die Stadtverwaltung möchte das Angebot für Hundeauslaufgebiete nun im Zuge der Umsetzung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erweitern. Für die Neuausweisung wurden 5 Flächen unter der Berücksichtigung verschiedener Aspekte einer umfassenden Prüfung unterzogen. Dazu gehören neben bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten auch die Betrachtung von Nutzungskonflikten und dem Naturschutz. Bei den geprüften Flächen handelt es sich um Flächen, die dauerhaft als Hundeauslaufgebiet gekennzeichnet werden können. Zwischennutzungen auf noch nicht bebauten Gewerbeflächen wurden nicht betrachtet, da hier immer davon ausgegangen werden muss, dass bei Ansiedlungsinteressen die Zwischennutzung aufgegeben werden muss.

Bei der Prüfung von potentiellen Hundeauslaufgebieten war zu berücksichtigen, dass sich die Nutzungsintensität der ausgewiesenen Flächen, insbesondere durch Hunde, über das bisherige Maß hinaus erhöhen wird. Damit einhergehend waren dann auch mögliche Nutzungskonflikte mit anderen Nutzenden, insbesondere Fußgänger, Radfahrer, Erholungssuchenden und Kindern zu betrachten. Zudem war zu prüfen, ob die intensivierte Nutzung durch freilaufende Hunde auch zu Zerstörungen von schützenswerter und artenreicher Flora, Fauna, Biotopen oder naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere (Bodenbrüter, Kleintiere etc.) führen könnte.

Im Ergebnis waren die Interessen der HundehalterInnen nach weiteren Hundeauslaufgebieten mit den Aspekten des Naturschutzes und den Interessen anderer NutzerInnen der Flächen gegeneinander abzuwägen.

Durch den Fachbereich Stadtentwicklung sind bereits 4 von 5 Flächen abschließend beurteilt worden. Eine weitere Fläche, welche als umzäuntes Hundeauslaufgebiet in die Prüfung einbezogen wurde, kann derzeit nicht vorgeschlagen werden, da die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die abgeschlossene Prüfung der 4 übrigen Flächen ergibt, dass folgende Standorte aus Anlage 1 für eine Nutzung als Hundeauslaufgebiete geeignet sind:

Standort 1- Grünzug Mittelgelände, westlich und östlich Eduard-Maurer-Straße

Standort 2 - Gewerbegebiet Nord

Standort 4 - Fläche zwischen "Shellwiese" und Alstom



Der Standort 3 musste nach der aus den in der Anlage ersichtlichen Gründen aus der Betrachtung ausgeschlossen werden.

II. Folgekosten:

Für die Beschilderung ist jede Zuwegung mit einem Schild zu versehen. Die Kosten für die Beschilderung belaufen sich je Schild auf circa 310 Euro.

Anlage:

Standortprüfung Hundeauslaufgebiete

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen (6 Gegenstimmen; 8 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst IV/2 Allgemeine Ordnung/Gewerbe, Zimmer 1.47, eingesehen werden.

Änderungsantrag Fraktion Einreicher:

AN/BV0021/2021/01 Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0021/2021

Änderungsantrag:

Die Stadtverordneten mögen der nachfolgenden Änderung, der BV0021/2021 zur Ausweisung von Hundeauslaufgebieten entsprechend des § 14 Abs. 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zustimmen.

Zusätzliche Ausweisung eines Hundeauslaufgebietes am Bötzower Weg zwischen der Fasanenstraße bis an den angrenzenden Wald

(1) Es soll ein zusätzliches Hundeauslaufgebiet zu den bereits von der Verwaltung vorgeschlagenen Hundeauslaufgebieten, in der Nähe des Stadtzentrums vorgehalten und ausgewiesen werden.

Begründung:

Zu den dezentralen Hundeauslaufgebieten die von der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf vorgeschlagen und ausgewiesen werden sollen, muss auch ein Hundeauslaufgebiet in fast zentraler Lage ausgewiesen und vorgehalten werden. Mit diesem von uns zusätzlichen vorgeschlagen Hundeauslaufgebiet, erfüllen wir mit der fast zentralen Lage die Möglichkeit der Nutzung des Hundeauslaufgebietes auch für Senioren, körperlich eingeschränkter Menschen und jedem anderen Hundehalter. Im angrenzenden Wald gilt dann wieder für jeden Hund die Leinenpflicht! Eine Eingrenzung und Ausschilderung des vorgeschlagenen Hundeauslaufgebietes, ist mit 6 bis maximal 8 Schildern zu bewerkstelligen und somit ist ein geringer Kostenaufwand zu erwarten.

Anlage:

Lageplan fast zentrales Hundeauslaufgebiet

Abstimmung: Mehrheitlich nicht beschlossen (14 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Mitteilungsvorlage Einreicher: MV0005/2021 Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung des Projektes "Grundhafte Erneuerung der Hauptwege im Stadtpark – Conradsberg"

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Projektabrechnung des Projektes "Grundhafte Erneuerung der Hauptwege im Stadtpark – Conradsberg" zur Kenntnis.

Begründung:

1. Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung

Mit dem Projektbeschluss BV0111/2018 vom 17.10.2018 erging unter Pkt. 6 der Auftrag an die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Mit der hier folgenden Projektabrechnung erfüllt die Verwaltung nunmehr diesen Auftrag.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 20.07.2020 begonnen. Während der Bauphase wurden Wurzeln im Bereich der geplanten Auskofferung festgestellt, so dass die Gradiente in Teilbereichen aus Gründen des Baumschutzes um ca. 10 cm angehoben werden musste. Deshalb mussten die befestigten Flächen im Bereich der Bänke in der Höhe ebenfalls angepasst werden, was den Rückbau des Natursteinpflasters und eine neue Herstellung in Betonsteinpflaster zur Folge hatte. Um die nahe entlang des Weges stehenden Eichen zu schützen, wurden im Bereich der Wurzeln Tiefenbelüftungen und eine durchlässige Oberflächenbefestigung eingebaut. Die mängelfreie Abnahme erfolgte am 18.09.2020. Die Gewährleistung für Mängelfreiheit läuft bis 17.09.2024.

2. Kosten und Einnahmen

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	Ausgabenansatz Projektbeschluss BV0111/2018	Kostenfeststellung zum Abschluss der Maßnahme MV0005/2021	Differenz Ausgabenansatz / Kostenfestellung
Kostenart		Hauptweg	
Wegebau	210.000,00 EUR	158.142,77 EUR	-51.857,23 EUR
Pflanz- und Saatflächen	7.000,00 EUR	13.846,76 EUR	6.846,76 EUR
Stadtmobiliar	14.000,00 EUR	9.732,28 EUR	-4.267,72 EUR
Baunebenkosten (Planung, Vermessung, Baugrund)	34.000,00 EUR	33.949,48 EUR	-50,52 EUR
Gesamtkosten	265.000,00 EUR	215.671,29 EUR	-49.328,71 EUR
	südl. Zubringer		
Wegebau	70.000,00 EUR	54.811,23 EUR	-15.188,77 EUR
Pflanz- und Saatflächen	4.000,00 EUR	9.398,66 EUR	5.398,66 EUR
Stadtmobiliar	1.000,00 EUR	1.056,86 EUR	56,86 EUR
Baunebenkosten (Planung, Vermessung, Baugrund)	10.000,00 EUR	20.208,03 EUR	10.208,03 EUR
Gesamtkosten	85.000,00 EUR	85.474,78 EUR	474,78 EUR
	Gesamtmaßnahme		
Wegebau	280.000,00 EUR	212.954,00 EUR	-67.046,00 EUR
Pflanz- und Saatflächen	11.000,00 EUR	23.245,42 EUR	12.245,42 EUR
Stadtmobiliar	15.000,00 EUR	10.789,14 EUR	-4.210,86 EUR
Baunebenkosten (Planung, Vermessung, Baugrund)	44.000,00 EUR	54.157,51 EUR	10.157,51 EUR
Gesamtkosten	350.000,00 EUR	301.146,07 EUR	-48.853,93 EUR

Die Gesamtkosten der Wegebaumaßnahme liegen mit 301.146,07 EUR somit ca. 14 % unter dem Ausgabenansatz des Projektbeschlusses von 350.000,00 EUR. Für die grundhafte Erneuerung des Hauptweges entstanden dabei Gesamtkosten in Höhe von 215.671,29 EUR. Diese wurden über das Förderprogramm "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe – GRW (GRW I)", über die auch Modernisierung überregionaler Radwege gefördert wird, mit 188.082,07 EUR gefördert.

Im Ergebnis verbleibt ein Zuschussbedarf für die Stadt in Höhe von 113.064,00 EUR. Dieser liegt damit um 26.936,00 EUR unter dem gemäß Projektbeschluss ermittelten Zuschussbedarf in Höhe von 140.000,00 EUR.

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen



Endres - Ihr Partner in Oberhavel

Ihr autorisierter Mercedes-Benz und smart Vertragspartner für Verkauf und Service.

Wir werden Sie rund um das Thema Automobil begeistern.
Sie möchten einen Servicetermin für Ihren Pkw oder Transporter?
Kein Problem, unser Serviceteam steht Ihnen für alle Fragen kompetent zur Seite. Oder interessieren Sie sich für einen Neu-, Gebraucht- oder Geschäftswagen? Unsere Verkaufsmannschaft freut sich auf Sie.

Besuchen Sie uns in Hennigsdorf.

<u>endres</u>

Endres GmbH & Co. KG, Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service, Spandauer Allee 9, 16761 Hennigsdorf, Tel. +49 3302 2030 0, Fax +49 3302 2030 31 www.endres-oranienburg.de, info@endres-oranienburg.de





ORANIENBURGER GENERALANZEIGER

MÄRKISCHES MEDIENHAUS



ALLES AUS EINER HAND

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen Umsetzung Ihrer Werbung in unseren Print- und Onlinemedien und im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf.

Stefan Schulz T 03301 596321

Petra Heym T 03301 5963311

Christiane Birkholz T 03301 5963310

anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de

moz.de/kontakt







Berliner Straße 48 ● 16761 Hennigsdorf Telefon (03302) 22 41 00 www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller Motorräder Werkstatt • Zubehör E-Bike Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf





Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten

Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Rentenangelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung Organisation der Trauerfeier

Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf

www.bestattungshaus-herzog.de | Tag & Nacht 📞 (03302) 20 46 20

CONTAX GmbH

Steuerberatungsgesellschaft



Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99 E-Mail: info@contax-velten.de

Profitieren Sie JETZT noch vom hohen Goldankaufspreis!

Von Mo-Sa geöffnet. - JETZT telefonisch Termin vereinbaren

Auf Grund der hohen Nachfrage Gold zu verkaufen, ist der bekannte Hen-nigsdorfer Juwelier ab sofort wieder geöffnet. Unter Beachtung der wichtigen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können hier Gold und Silberschmuck, Goldbarren, Münzen, Edelsteine, Edelmetalle wie Palladium und Platin, sogar Silberbesteck und Zahngold zu Barem gemacht werden. Wer sich von Gold, anderen Edelmetallen, altem Schmuck oder Antiquitäten trennen möchte, findet bei Tozman & Lenz eine Adresse erster Wahl. Die Wertgegenstände werden seriös, diskret und ohne bürokratischen Aufwand von den Spezialisten geschätzt und der aktuelle Marktwert wird sofort ausgezahlt, oder der Kunde kann aus dem umfangreichen

Sortiment etwas Neues erwerben. Sie müssen nur Anrufen und einen Termin vereinbaren. Die Experten sind von Montag bis Samstag für Sie da.



Hausbesuche sind selbstverständlich koster Corona-Hygiene-Regeln, jederzeit



Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 11 032 www.tozmanlenz.de · Mo.-Fr. 10-18 Uhr, Sa. 10-14 Uhr



Ihre Spezialistin vor Ort

Caren Lässig Bernauer Straße 14 T 03301 5731146

DR. KLEIN Die Partner für Ihre Finanzer

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Fax 03302 / 877 298. Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Herr S. Schneider, Telefon: 03302 / 877 121

> Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG, Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 03301 / 59 63- 0, Fax 03301 / 59 63 33

> > Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Pressedruck Potsdam GmbH, Print-Service, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage

in der Verbraucherzeitung Märker - Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen. Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen. Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.